

TE Vwgh Erkenntnis 2011/12/21 2009/08/0292

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2011

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze;

Norm

EStG 1988 §2 Abs3;

GSVG 1978 §2;

GSVG 1978 §25;

GSVG 1978 §25a;

VwRallg;

1. EStG 1988 § 2 heute
2. EStG 1988 § 2 gültig ab 29.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2022
3. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2019 bis 28.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2018
4. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2016
5. EStG 1988 § 2 gültig von 29.12.2015 bis 30.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
6. EStG 1988 § 2 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
7. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
8. EStG 1988 § 2 gültig von 01.03.2014 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
9. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
10. EStG 1988 § 2 gültig von 01.07.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
11. EStG 1988 § 2 gültig von 18.06.2009 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. EStG 1988 § 2 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
13. EStG 1988 § 2 gültig von 01.01.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
14. EStG 1988 § 2 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
15. EStG 1988 § 2 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
16. EStG 1988 § 2 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
17. EStG 1988 § 2 gültig von 21.08.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
18. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.2000 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
19. EStG 1988 § 2 gültig von 15.07.1999 bis 29.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
20. EStG 1988 § 2 gültig von 01.05.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
21. EStG 1988 § 2 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
22. EStG 1988 § 2 gültig von 30.12.1989 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des O H in K, vertreten durch Mag. Florian Mitterbacher, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Wiener Gasse 10, 1. Stock, Top 16, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12. November 2009, Zl. BMASK-422339/0001- II/A/3/2009, betreffend Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Müller und die Hofräte Dr. Strohmayer, Dr. Lehofer, Dr. Doblinger und MMag. Maislinger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Peck, über die Beschwerde des O H in K, vertreten durch Mag. Florian Mitterbacher, Rechtsanwalt in 9020 Klagenfurt, Wiener Gasse 10, 1. Stock, Top 16, gegen den Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 12. November 2009, Zl. BMASK-422339/0001- II/A/3/2009, betreffend Versicherungspflicht in der Kranken- und Pensionsversicherung nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG (mitbeteiligte Partei: Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 3. April bis 31. Dezember 2007 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG unterlegen sei. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde festgestellt, dass der Beschwerdeführer in der Zeit vom 3. April bis 31. Dezember 2007 der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterlegen sei.

In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges aus, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 3. April 2007 den Wiederbetrieb der Gewerbeberechtigung "Versicherungsagent" am Standort K angezeigt habe. Auf Grund seines an demselben Tag gestellten Antrags auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der GSVG gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG sei der Beschwerdeführer von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt mit Schreiben vom 4. April 2007 informiert worden, dass er vorläufig von der Pflichtversicherung in der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung ausgenommen sei. Weiters sei ausgeführt worden, dass die Ausnahme nachträglich an Hand von Steuerbescheiden oder sonstigen Einkommens- oder Umsatznachweisen überprüft und gegebenenfalls die Ausnahme rückwirkend wegfallen werde sowie Beiträge nachträglich vorzuschreiben seien. Laut Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 11. Juni 2008 habe der Beschwerdeführer im Jahr 2007 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 36.006,28 und aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 8.146,57 erzielt. In diesen Einkünften seien Folgeprovisionen für Vertragsabschlüsse aus vorangegangenen Jahren enthalten gewesen. In ihrer Bescheidbegründung führte die belangte Behörde nach Darlegung des Verfahrensganges aus, dass der Beschwerdeführer mit Wirkung vom 3. April 2007 den Wiederbetrieb der Gewerbeberechtigung "Versicherungsagent" am Standort K angezeigt habe. Auf Grund seines an demselben Tag gestellten Antrags auf Ausnahme von der Pflichtversicherung in der GSVG gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG sei der Beschwerdeführer von der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt mit Schreiben vom 4. April 2007 informiert worden, dass er vorläufig von der Pflichtversicherung in der GSVG-Pensions- und Krankenversicherung ausgenommen sei. Weiters sei ausgeführt worden, dass die Ausnahme nachträglich an Hand von Steuerbescheiden oder sonstigen Einkommens- oder Umsatznachweisen überprüft und gegebenenfalls die Ausnahme rückwirkend wegfallen werde sowie Beiträge nachträglich vorzuschreiben seien. Laut Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 vom 11. Juni 2008 habe der Beschwerdeführer im Jahr 2007 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Höhe von EUR 36.006,28 und aus Gewerbebetrieb in Höhe von EUR 8.146,57 erzielt. In diesen Einkünften seien Folgeprovisionen

für Vertragsabschlüsse aus vorangegangenen Jahren enthalten gewesen.

Zur rechtlichen Beurteilung setzte die belangte Behörde im Wesentlichen fort, dass der Beschwerdeführer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung unbestritten Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sei und keiner Berufsgruppe angehöre, die nach § 5 GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen sei. Die von ihm in Anspruch genommene Ausnahme von der Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherungsanstalt gemäß § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG setze unter anderem voraus, dass die Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z. 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. 663, (von EUR 30.000,-) und seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z. 2 lit. b GSVG nicht übersteigen (im Jahre 2007 liege dieser Grenzbetrag bei EUR 4.093,92). Zur rechtlichen Beurteilung setzte die belangte Behörde im Wesentlichen fort, dass der Beschwerdeführer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung unbestritten Mitglied einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft sei und keiner Berufsgruppe angehöre, die nach Paragraph 5, GSVG von der Pflichtversicherung ausgenommen sei. Die von ihm in Anspruch genommene Ausnahme von der Pflichtversicherung der Kranken- und Pensionsversicherungsanstalt gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG setze unter anderem voraus, dass die Umsätze die Umsatzgrenze des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 27, des Umsatzsteuergesetzes 1994, Bundesgesetzblatt 663, , (von EUR 30.000,-) und seine Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, Litera b, GSVG nicht übersteigen (im Jahre 2007 liege dieser Grenzbetrag bei EUR 4.093,92).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei hinsichtlich der Höhe der festgestellten Einkünfte als auch hinsichtlich der Zuordnung zu den einzelnen Einkunftsarten auf die rechtskräftigen Bescheide des zuständigen Finanzamtes abzustellen. Der belangten Behörde sei eine eigenständige Beurteilung nicht möglich und ihr schon deshalb die (vom Beschwerdeführer) geforderte Herausrechnung der sogenannten "Folgeprovisionen" aus den von der zuständigen Finanzbehörde rechtskräftig festgestellten Einkünften aus Gewerbebetrieb verwehrt. Dem Argument, wonach der Anspruch auf diese Folgeprovisionen bereits mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages erworben werde, komme keine Bedeutung zu, weil es nach dem sogenannten "Altantiemen-Erkenntnis" des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Jänner 2009, Zl. 2008/08/0269, bei aufrechter Pflichtversicherung auf das Zufließen der Einkünfte ankomme.

Da die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach § 23 EStG in Höhe von EUR 8.146,57 den Grenzbetrag von EUR 4.093,92 überschreiten, sei die vorläufig festgestellte Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG im gegenständlichen Umfang zum Wegfall zu bringen und mangels Vorliegens weiterer Ausnahmegründe die Pflichtversicherung festzustellen gewesen. Da die im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 ausgewiesenen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Paragraph 23, EStG in Höhe von EUR 8.146,57 den Grenzbetrag von EUR 4.093,92 überschreiten, sei die vorläufig festgestellte Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG im gegenständlichen Umfang zum Wegfall zu bringen und mangels Vorliegens weiterer Ausnahmegründe die Pflichtversicherung festzustellen gewesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde nach Vorlage der Akten des Verwaltungsverfahrens durch die belangte Behörde und Erstattung einer Gegenschrift seitens der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt erwogen:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Dies gilt auch nach § 2 Abs. 1 Z. 4 leg. cit. für selbständig erwerbstätige (natürliche) Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der §§ 22 Z. 1 bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG sind die Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in der Krankenversicherung und in der Pensionsversicherung nach dem GSVG pflichtversichert. Dies gilt auch nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, leg. cit. für selbständig erwerbstätige (natürliche) Personen, die auf Grund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte im Sinne der Paragraphen 22, Ziffer eins bis 3 und 5 und (oder) 23 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), Bundesgesetzblatt , Nr. 400, erzielen, wenn auf Grund dieser betrieblichen Tätigkeit nicht bereits Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz oder einem anderen Bundesgesetz in dem (den) entsprechenden Versicherungszweig(en) eingetreten ist.

Nach § 4 Abs. 1 Z. 7 GSVG sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen Personen, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze die Umsatzgrenze des § 6 Abs. 1 Z 27 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach § 25 Abs. 4 Z. 2 lit. b nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen. Nach Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 7, GSVG sind auf Antrag von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen Personen, die glaubhaft machen, dass ihre Umsätze die Umsatzgrenze des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer 27, des Umsatzsteuergesetzes 1994, Bundesgesetzblatt, Nr. 663, und ihre Einkünfte aus dieser Tätigkeit jährlich das 12fache des Betrages nach Paragraph 25, Absatz 4, Ziffer 2, Litera b, nicht übersteigen. Treffen diese Voraussetzungen nach Ablauf des Kalenderjahres, für das sie glaubhaft gemacht wurden, tatsächlich nicht zu, ist der Wegfall der Ausnahme von der Pflichtversicherung im Nachhinein festzustellen.

Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1 GSVG, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, GSVG, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5 und 6, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

In der Beschwerde wird die Bindungswirkung der Behörden im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren an den Einkommensteuerbescheid des Jahres 2007 bestritten und dazu im Wesentlichen vorgebracht, dass Folgeprovisionen in der Höhe von EUR 11.381,94 für die bis 30. September 2002 für eine näher bezeichnete Versicherung aus unselbständiger Tätigkeit erbrachten Leistungen des Beschwerdeführers aus den finanzbehördlich festgestellten Einkünften des Beschwerdeführers aus Gewerbebetrieb herauszurechnen wären, wodurch es bei der festgestellten Ausnahme des Beschwerdeführers von der Pflichtversicherung nach dem GSVG als "Kleinstunternehmer" bleiben würde.

Dem ist Folgendes zu entgegnen:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach § 25 GSVG eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach § 25 Abs. 1 GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 3 EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt (vgl. dazu ua. die hg. Erkenntnisse vom 25. Mai 2011, ZI. 2010/08/0219, und vom 14. September 2005, ZI. 2003/08/0146, mwN). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Feststellung der Beitragsgrundlagen nach Paragraph 25, GSVG eine Bindung an das Einkommensteuerrecht in der Weise normiert, dass die für die Bemessung der Einkommensteuer maßgeblichen Einkünfte des Pflichtversicherten heranzuziehen sind. Daher ist für die Beurteilung, welche Beträge die Einkünfte nach Paragraph 25, Absatz eins, GSVG bilden, das Einkommensteuerrecht maßgebend. Die mit einem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid getroffene Zuordnung der Einkünfte zu den Einkunftsarten gemäß Paragraph 2, Absatz 3, EStG 1988 bindet auch die Sozialversicherungsanstalt vergleiche, dazu ua. die hg. Erkenntnisse vom 25. Mai 2011, ZI. 2010/08/0219, und vom 14. September 2005, ZI. 2003/08/0146, mwN).

In den Erkenntnissen vom 16. März 1993, ZI. 92/08/0115, und vom 25. September 1990, ZI. 88/08/0296, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften in die Beitragsgrundlage maßgeblich ist, ob diese Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. Dabei handelt es sich nicht um eine neuerliche Entscheidung über Umstände, über die mit dem Einkommensteuerbescheid rechtskräftig abgesprochen wurde, sondern um die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Beurteilung, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit, aus

der durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkünfte im Sinne des EStG resultieren, die Pflichtversicherung begründet. Mit dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid steht für die Behörde, die über die Beitragsgrundlage nach § 25 bzw. § 25a GSVG zu entscheiden hat, bindend fest, dass der Beschwerdeführer die in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkünfte erzielt hat (vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI.2003/08/0169). In den Erkenntnissen vom 16. März 1993, ZI.92/08/0115, und vom 25. September 1990, ZI.88/08/0296, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass für die Einbeziehung von im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften in die Beitragsgrundlage maßgeblich ist, ob diese Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit resultieren. Dabei handelt es sich nicht um eine neuerliche Entscheidung über Umstände, über die mit dem Einkommensteuerbescheid rechtskräftig abgesprochen wurde, sondern um die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen vorzunehmende Beurteilung, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit, aus der durch den Einkommensteuerbescheid ausgewiesene Einkünfte im Sinne des EStG resultieren, die Pflichtversicherung begründet. Mit dem rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid steht für die Behörde, die über die Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, bzw. Paragraph 25 a, GSVG zu entscheiden hat, bindend fest, dass der Beschwerdeführer die in diesem Bescheid ausgewiesenen Einkünfte erzielt hat (vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 7. September 2005, ZI.2003/08/0169).

Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer selbst in seiner Einkommensteuererklärung die betreffenden Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb bezeichnet, erweist sich daher der angefochtene Bescheid als frei von Rechtsirrtum, wenn darin die Möglichkeit der (vom Beschwerdeführer begehrten) neuerlichen Prüfung der Zuordnung der Einkünfte des Beschwerdeführers im beschwerdegegenständlichen Zeitraum verneint und ausgehend von den in diesem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 ausgewiesenen Einkünften aus Gewerbebetrieb das Bestehen der Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG bejaht wird. Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer selbst in seiner Einkommensteuererklärung die betreffenden Einkünfte als solche aus Gewerbebetrieb bezeichnet, erweist sich daher der angefochtene Bescheid als frei von Rechtsirrtum, wenn darin die Möglichkeit der (vom Beschwerdeführer begehrten) neuerlichen Prüfung der Zuordnung der Einkünfte des Beschwerdeführers im beschwerdegegenständlichen Zeitraum verneint und ausgehend von den in diesem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2007 ausgewiesenen Einkünften aus Gewerbebetrieb das Bestehen der Pflichtversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG bejaht wird.

Auch das weitere Argument, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid nicht über die Berufung der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten entscheiden hätte dürfen, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen: Die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über das Bestehen einer Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der GSVG ergibt sich aus § 194 GSVG iVm § 415 Abs.1 ASVG. Auch das weitere Argument, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid nicht über die Berufung der mitbeteiligten Sozialversicherungsanstalt gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten entscheiden hätte dürfen, vermag der Beschwerde nicht zum Erfolg zu verhelfen: Die Zuständigkeit der belangten Behörde zur Entscheidung über das Bestehen einer Pflichtversicherung des Beschwerdeführers in der GSVG ergibt sich aus Paragraph 194, GSVG in Verbindung mit Paragraph 415, Absatz eins, ASVG.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung, BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 21. Dezember 2011

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009080292.X00

Im RIS seit

19.01.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at